

## Information zur Ausgleichsabgabe

### Information zur Ausgleichsabgabe (§160 SGB IX)

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, auch schwerbehinderten Menschen eine behinderungsgerechte Beschäftigung in Ihrem Betrieb finden zu lassen (§ 154 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX).

Wenn Sie diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, ist eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu entrichten.

### Wie viele schwerbehinderte Menschen sind zu beschäftigen?

Alle Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 5 Prozent (Pflichtquote) der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Bei der Berechnung der Arbeitsplätze zählen Ausbildungsplätze nicht mit.

**Eine Person ist schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.**

### Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Sätze der Ausgleichsabgabe (gültig ab dem Erhebungsjahr 2025):

#### Die Ausgleichsabgabe beträgt monatlich je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

- **155 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %
- **275 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %.
- **405 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von über 0% bis weniger als 2 %
- **815 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0%

#### Regelung für Betriebe mit weniger als 40 Beschäftigten gemäß § 160 Abs. 2 Satz 2 SGB IX:

- Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als:
- 1 schwerbehinderten Menschen **155 Euro**
- 0 schwerbehinderten Menschen **235 Euro**.

#### Regelung für Betriebe mit weniger als 60 Beschäftigten gemäß § 160 Abs. 2 Satz 2 SGB IX:

- Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als:
- 2 schwerbehinderten Menschen **155 Euro**,
- 1 schwerbehinderten Menschen **275 Euro**
- 0 schwerbehinderten Menschen **465 Euro**.

**Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nicht auf (§ 160 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX).**

### Gibt es Möglichkeiten zur Verringerung der Ausgleichsabgabe?

Von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe können Aufträge von staatlich anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und von Blindenwerkstätten in Höhe von 50 Prozent der von der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistung abgezogen werden (§ 223 SGB IX).

Die Werkstätten weisen die erbrachte Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert aus.

Die Werkstätten berechnen als gemeinnützige Einrichtungen lediglich den verminderten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent.

**Auch mit der Einstellung eines Mitarbeiters mit Behinderung aus unserer WfbM können Sie ihre Ausgleichsabgabe reduzieren!**

Was sind die Rechtsgrundlagen der Ausgleichsabgabe?

§ 154 SGB IX

§ 160 SGB IX

§ 223 SGB IX